

(Kultusminister Bud.)

- (A) Erwägung übergeben wird. Ich meine, daß die Wahl eines Schulleiters Sache der obersten Schulbehörde deshalb sein muß, weil die oberste Schulbehörde den Überblick über die Tätigkeit der Herren im ganzen Lande hat und weil ich befürchte, wenn die Wahl eines Schulleiters dem Lehrerkollegium überlassen bleibt, daß dann immer im engen Rahmen eines Inspektionsbezirkes vielleicht oder in der Schule die Wahl getroffen würde und daß dadurch der Übertragung von guten Erfahrungen, von anderen Methoden in einen anderen Schulbezirk keine Dienste geleistet werden könnten, ihr keine Förderung zuteil werden könnte. Ich bekenne, daß ich auf dem Standpunkte stehe, daß dem Lehrerkollegium ein Vorschlagsrecht, ein Mitwirkungsrecht belassen werden muß, aber das Wahlrecht für den Leiter einer Schule soll meiner Ansicht nach der obersten Schulbehörde überlassen bleiben oder der Kollaturbehörde, in den größeren Gemeinden also dem Stadtrat usw. Wären die Gründe für eine Forderung, die Herr Abgeordneter Arzt vorgebracht hat, so einwandfrei dargestellt, daß sich das Gros der Kammer zu dieser Auffassung bekennt, dann ist diese Meinung ein Wunsch der Kammer, den die Regierung beachten müßte. Ich glaube aber auch, daß bei der gemeinsamen Aussprache in der Kommission bei dem Für und Wider das richtige getroffen werden wird.

Den Vorsitz im Schulvorstand wünscht der Herr Antragsteller zu Nr. 13 auch dem Lehrer überlassen, gleichviel, in welcher Eigenschaft der Lehrer im Schulvorstand tätig ist. Jetzt haben wir die Bestimmung im § 27 des Volksschulgesetzes, daß neben den von der Gemeindevertretung gewählten Herren aus der Gemeindevertretung der Lehrer im Schulvorstand mit tätig sein muß, aber daß er nicht Vorsitzender werden darf. Das hat meiner Meinung nach der frühere Gesetzgeber nicht als eine Zurücksetzung des Lehrers gedacht, sondern es ist dadurch der Wunsch zum Ausdruck gekommen, den in den Schulvorstand berufenen Lehrer als ausschließlichen Sachwalter für schultechnische Fragen im Schulvorstand wirken zu lassen und ihm nicht den Vorsitz zu übertragen. Diese meine Auffassung kann aber als unrichtig hingestellt werden, und man könnte ebensogut sagen: Warum ist im Kirchenvorstand der Geistliche der Vorsitzende, der dieselbe Eigenschaft einnimmt? Hier ist nicht unüberwindlicher Widerstand der Regierung entgegenzusetzen, wenn die Forderung aufgestellt wird. Bemerken will ich, daß jetzt schon in einer großen Anzahl von Gemeinden Lehrer aufgestellt waren zu den Ge-

(1. Abonnement.)

meinderatswahlen und in den Gemeinderat gewählt worden sind und nun als solche vom Gemeinderat in den Schulvorstand gewählte Herren den Vorsitz im Schulvorstand übernehmen können. Daneben ist aber der von dem Lehrerkollegium Gewählte oder der Leiter der Schule im Schulvorstand auf Grund des Gesetzes mit anwesend, er ist stimmberechtigt, er darf nur nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Vorsitz nicht führen. Wird im Übergangsgesetz diese Bestimmung des Volksschulgesetzes außer Kraft gesetzt, so wird die Regierung diesen Forderungen keinen Widerstand entgegensetzen. Die Besetzung der Schulvorstände erfolgt durch die vom Gemeinderat gewählten Vertreter und zurzeit auch noch von den von den früheren Gemeinderäten gewählten Vertretern aus den Gemeindeältesten, aus dem Gemeindevorstand und eventuell aus Vertretern der Bürgerschaft; deren Tätigkeit im Schulvorstand besteht noch weiter, die ist nicht aufgehoben durch die Neuwahl der Gemeinderäte. Das Gesetz über die Neuwahl der Gemeindeältesten, der nicht berufsmäßigen Gemeindevorstände usw. ist in Vorbereitung und wird der Kammer vorgelegt, und dann kann die Änderung eintreten. Ich habe gedacht, daß die Erledigung nicht so dringend ist, ich habe sogar die Auffassung, daß es im Interesse der Sache liegt, wenn ein Teil der Schulvorstandsmitglieder noch im Schulvorstand ist, um den neueintretenden Herren — und es ist ein ganzer Teil, der neu eintreten wird — die Möglichkeit zu geben, sich im Verein mit den verbliebenen Herren schneller einzuarbeiten und dadurch der Schule zu dienen. Darum ist also die Sache gelassen worden.

Ich komme nun zu der materiellen Seite der Angelegenheit, zu der von allen Herren Rednern angeführten Gehaltsfrage — ich bekenne, daß ich die Bezüge der Lehrer als vollständig ungenügend anerkenne, vor allen Dingen die Bezüge der Junglehrer, die nach siebenjährigem Seminarstudium mit 20 und 21 Jahren ein Anfangsgehalt von 1100 M. erhalten — nicht von 1300 M., das soll erst werden nach einer Vorlage, die im Kultusministerium ausgearbeitet worden ist —, zu der Gehaltsfrage, die jetzt einigermaßen zu mildern versucht wird, und damit werden einige Anregungen der Erfüllung entgegengebracht.

Wir haben in den letzten Tagen im Gesamtministerium eine Vorlage verabschiedet, die in den nächsten Tagen durch Publikation auch Ihnen bekannt werden wird, wonach die Teuerungszulagen für alle